

4) *Summenangabe fehlt*

AH 114, 77

38

1670 Juli 30.

"ZEÜGNUS [VON] BEEDEEN H. [TAGSATZUNGS]GESANDTEN [VON STADT UND AMT ZUG, ULRICH SCHÖN UND FRANZ KREUEL] ZU BADEN¹ WEGEN DER ... [FRANZ.] DECLARATION²"

"Zu Wüsen dass Unsere intention undt Meinung [bezüglich dieser Deklaration]³, Jn ledtst Verwichner Jhar Rechnung Zu Baden, Niemallen Gewesen ist, alss nach inhalt, dess Empfangenen Oberkheitlichen befelchs [d.h. der Instruktion von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug], Von den 3. lobl. Orthen Schweitz, Friburg undt Solothurn, Unsere Declarationen betreffent, Unss Jn Kein weeg Zu sünderen, nach Unsere Nammen, Jn dass einite[!], older andtere, an den König [Ludwig XIV.], older H. Residenten [François Mouslier], aussgebende schriben, inzuverliben: geschehen den ...".

[sig.] Ulrich Schön
Franz Kreuel

- 1) Diese weilten damals an der am 6. Juli 1670 begonnenen Jahrrechnung, s. EA VI 1, 793 (Nr. 506).
- 2) Es ging um die Erklärung, ohne Zustimmung Frankreichs keine Defensivbündnisse mit Drittmächten abzuschliessen, s. ebenda 794 c.
- 3) Betreffend die Haltung von Stadt und Amt Zug in dieser Frage s. Zurlaubiana spez. AH 102/26.

Original, wohl aus dem Besitz des Statthalters von Stadt und Amt Zug, Beat Jakob I. Zurlauben - AH 114, 78 - Blatt 78^v leer

39

1670 Juli 14.

A

SCHREIBEN VON ALT LANDAMMANN¹ UND LANDRAT VON SCHWYZ AN DIE ZU BADEN AUF DER JAHRRECHNUNG² VERSAMMELTEN TAGSATZUNGS-
GESANDTEN DER IX ORTE - XIII AUSG. SZ, ZG, FR, SO -: ZH,
BE, LU, UR, UW, GL, BS, SH UND AP SOWIE DER ABTEI ST.
GALLEN

"Wie unglich unsere dem frantzösische[n] H. Residenten [François Mous-

lier] ... auch die von Etwelchen anderen unss Vorgegangnen ... Orthen [ZG, FR, SO] Ertheilten Declarationen [bezüglich der Zusicherung, ohne Zustimmung Frankreichs keine Defensivtraktate mit Drittmächten abzuschliessen]³, verstanden, und Interpretiert werden wolten, haben unss U.G.L.A.E. Schriben wir Ersehen, Und darbey vernommen, dass Jhr von Unss Zuo wissen verlangten, wie unser Eigentlicher Verstand und Explication gesagter Declaration halben Sein Möchte, Und Ob dass yenige, Wass ferneregen Jarss Zuo Baden [anlässlich der am 30. Juni 1669 begonnenen Jahrrechnung⁴, an der die bei vielen eidg. Orten umstrittene Deklaration ebenfalls erörtert wurde⁵] Von gesantem Stand Loblicher Eidtgnoschaft Zuo Conservation anererbten Sou[v]jeranitet und villerseitss Sicherheit mit frönden fürsten und Ständen Defensive püntnussen Zuo Machen, auch wägen den transgressionen [eidg. in franz. Diensten stehender Truppen] und anderen Sachen in hochvernünftige Consideration gezogen. Und verabscheidet worden, Wier [durch die Abgabe besagte Declaration] widerum Annulliert und Entkräftiget hätent. Mit Mehrerem. etc. Und gleich wie Wier nit Zweiflen wollen, diss über Schreiben unss bezügtem wahren, Eidtgnossischen Vertrauen an Unss abgangen Sige, Alss Thuoendt E.U.G.L.A.E. wier hiermit in fründ=vertraulicher Anworth Entsprechen, dass bey unseren gehaltenen Landt[s]gemeinden [von 1669] (von welchen besagte Declaration und hierüber Erfolgte Confirmation Dependiert) Niemand sich gelusten Lassen dörffen, der Meinung Zuo sein Etwass hinauss Zuo gäben, so unser Sou[v]jeranitet und Freyen Stand auch anderen habenden punt und verständnussen dass geringste Derogieren und benochtheiligen Möchte, gestalten bey gesagter unser Landtssgemeint Erkantnuss Klar und heiter reserviert und Vorbehalten worden, das ohngeacht diser Declaration Wier mit Fürsten und Ständen (Jedoch ohne Laesion der [franz.] püntnuss und Ewigen fridens [von 1516]) Defensiv- und Schirmsspüntnuss Zuo machen, unss von Niemanden hieran, werdent behinderen Lassen, Sonder Jeder Zeit Solchess Zuothuon Macht und gewalt haben wollen, Wie dan bey besambtem Unserem grosten gewalt die Erkantnuss ussgefallen, dass der König [Ludwig XIV.] Lauth dessen underem 10ten Augusti verscheinen 1669ten Jarss an gesambten Loblichen Stand [d.h. an die XIII Orte] abgelassnen Schreiben⁶ gethanen Erbieten unss reversieren Solle, Massen Solche revers von dem König Zuobegehren unss obliegen wird etc. Solle Nun H. Mouslier überem beduten Nach durch sein an ühere versamblung abgelassnen Schriben [vom 5. Juli 1670]⁷ unsere Declaration So weith und dahin aussgedütet und Expliziert haben, Samb hätten wier durch dieselbige dass Jenige, wass bey Verneriger Jahr Rechnung Zuo Baden Dess puntss, Ewigen fridenss und anderen Sachen wägen Zuo gemeinen Standss Loblicher Eidt[g]noschaft wolfahrt und Sicherheit wolbedächtlich verabscheidet, Von unss Placiert, auf und angenommen worden, Annulliert und abgeenderet, häte er

hierob sich grob geirret, Weilen wier niemahlen der Jntention und Meinung gewesen und annoch nit seind, dass yenige unserteils Zuo benichtigen, wass Erstbemelter massen fernerigen Jahr Zuo Baden sambtlichen beschlossen und Verabscheidet worden, usert deme wass wider Unssere den 2. Martij 1669 aussgegebne Declaration⁸ Möchte Verhandlet worden sein, uss welcher Einicher abbruch unsserss freyen Standss Noch die Concession der Transgressionen oder anderss der Püntnuss oder Ewigen frydenss Zuowiderlauffendess, mit Nichten Erzwungen werden kan, Massen H. Mouslier A.^o 69 auf Unssere wägen bemelter Deklaration Ungleichen Zuoweith Extendierten Jnterpretationen, abgenötigte Schriftliche Mehrtheil loblichen orthen, und Jhne H. Residenten Selbsten Participierte Erlütherung, unsserss darob habenden Eigentlichen Verstandtss, gägen Unss Sich schriftlich Syncerieren unnd allerkräftigest wider sprochen, das Er offermelte unssere Declaration nit dahin (wie man Jhme Jmputieren wollen) ausgelegt und Extendiert habe, noch haben wolle, Samb wier Hier durch an Unser Souveranitet Etwass Nachgeben, und unss gebunden häten, das wier ohne Seiness Königss Concession mit Fürsten und Ständen Einige punt Und Verständnussen tractieren Und schliessen Möchten, diss ist, So üch U.G.L.A.E. wier in wahrer fründt-Eydtgnössischen Vertraulichkeit an[t]wortlich ansagen, und darbey Got bithen wollen, dass Er üch bey diser ansehnlichen versammlung, und obhabenden Commission Zuo allem quotem aussschlag beysteüren, und mit selbst Erwünschenden wolergehen beglückhseligen wolle. etc."

"Antwortschreiben etc.

über dass Jenige, wass wägen Unsser dem H. Mouslier Ertheilten Declaration von den Stäthen Und Landen Zürich. Bern. Lucern. Ury. Underwalden. ob und Nit dem Kernwald; Glaruss. Basel. Schaf[h]aussen. Appenzell. In und ausser Rooden, und Abt St. Gallen [Gallus II. A l t], Underem ... Julij A^o 1670. Von der Jahr Rechnung Zuo Baden hero geschriben worden. etc."

- 1) Der reg. Landammann, Franz Ehrlor, weilte damals als Tagsatzungsgesandter in Baden.
- 2) s. EA VI 1, 793 (Nr. 506) sowie Zurlaubiana AH 114/38. Diese hatte am 6. Juli 1670 begonnen und wurde von Stadt und Amt Zug durch Ulrich Schön und Franz Kreuel vertreten.
- 3) s. ebenda AH 114/38 sowie AH 34/54 [Deklaration Zugs von 1670], AH 52/17 [Deklaration Zugs von 1669] und AH 7/53 [Deklaration Schwyz' von 1669]
- 4) s. EA VI 1, 777 (Nr. 496). Stadt und Amt Zug war an dieser Jahrrechnung nicht durch Beat Jakob I. Zurlauben vertreten.
- 5) s. ebenda 777 c
- 6) s. Zurlaubiana AH 7/43
- 7) s. ebenda AH 38/191
- 8) s. ebenda AH 57/59

Kopie, mit einer Notiz von gleicher Hand, wohl aus dem Besitze des Statthalters von Stadt und Amt Zug, Beat Jakob I. Zurlauben
AH 114, 79-80 - Blatt 80^v leer